

HAUSORDNUNG

Allgemeine Regelungen für das Verhalten in der BbS „Geschwister Scholl“ Halberstadt Az.: 215

- Bezug:
- a) Beschlüsse der Gesamtkonferenzen
 - b) Beschluss 1/97 der Amtskonferenz SSA Halberstadt
 - c) Rundverfügung für die Schulen zum Umgang mit krankheitsbedingten Fehltagen von Schüler/innen- Schreiben vom SSA Halberstadt vom 10.02.00 (Az.: 409)
 - d) Beschluss des Verwaltungsrates des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA)
 - e) TÜV-Bericht (Prüfung der natürlichen Entrauchungsanlage)

Das Zusammenleben in unserer Schule verlangt die Bereitschaft aller, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder soll sich so verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder unnötig gestört wird. Deshalb sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Grundsätze für den Schulbesuch

Um ein sinnvolles Lernen zu ermöglichen, sind:

- der Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen,
- die erforderlichen Lehr- und Lernmittel unverzüglich anzuschaffen und regelmäßig mitzubringen,
- für Sport und Fachpraxis entsprechende Kleidung mitzubringen.

2. Unterrichts- und Pausenzeiten

1. Stunde	07:30 – 08:15 Uhr	
2. Stunde	08:15 – 09:00 Uhr	Frühstückspause 20 Min.
3. Stunde	09:20 – 10:05 Uhr	
4. Stunde	10:05 – 10:50 Uhr	Pause 15 Min.
5. Stunde	11:05 – 11:50 Uhr	
6. Stunde	11:50 – 12:35 Uhr	Mittagspause 25 Min.
7. Stunde	13:00 – 13:45 Uhr	
8. Stunde	13:45 – 14:30 Uhr	i. d. R. Unterrichtsschluss bzw. 10 Min. Pause
9. Stunde	14:40 – 15:25 Uhr	
10. Stunde	15:25 – 16:10 Uhr	

Im Fachpraxisunterricht kann von den o. g. Zeiten abgewichen werden, soweit es pädagogisch bzw. schulorganisatorisch notwendig wird.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Genehmigung durch den Klassenleiter bzw. Fachlehrer, gestattet. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Unterrichtsversäumnisse

3.1 Krankheit

Im Krankheitsfall muss der Klassenleiter unverzüglich informiert werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist innerhalb von 3 Werktagen durch die Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler/innen in der Schule vorzulegen. Die Kenntnisnahme der ärztlichen Bescheinigung von minderjährigen Schülerinnen und Schülern des Vollzeitbereiches müssen durch Unterschrift der Personensorgeberechtigten quittiert werden.

Nach Ablauf der Frist von drei Werktagen abgegebene ärztliche Bescheinigungen werden nicht mehr anerkannt und führen gemäß Punkt 3.3 der Hausordnung zu unentschuldigtem Fehlzeiten mit allen damit verbundenen Rechtsfolgen (z. B. Bewertung einer versäumten Leistungserhebung mit „ungenügend“).

3.2 Urlaub/Freistellungen

Schüler/innen mit Ausbildungsvertrag dürfen ihren Jahresurlaub grundsätzlich nur in den Schulferien nehmen.

Für dringende Angelegenheiten können Schüler/innen beurlaubt bzw. freigestellt werden. Hierfür gilt die Anweisung zum Verfahren bei der Beurlaubung/Freistellung von Schülerinnen und Schülern.

3.3 Unentschuldigte Fehlzeiten

Unterrichtsversäumnisse, die weder durch Krankheit noch durch Urlaub/Freistellung nachgewiesen werden, sind als unentschuldigtes Fehlen zu registrieren und ziehen die dementsprechenden Rechtsfolgen z.B. in der Leistungsbewertung, nach sich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Klassenleiter/in in Absprache mit der/dem Fachlehrer/in und in ihrer/seiner pädagogischen Verantwortung.

3.4 Ausschluss vom Unterricht

Wird ein/e Schüler/in aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat (z.B. fehlende Sport- oder Arbeitsbekleidung, Alkohol- oder Drogenkonsum oder anderes Fehlverhalten) vom Unterricht ausgeschlossen, so ist diese Zeit wie unentschuldigte Fehlzeiten gem. Pkt. 3.3 zu werten und zu behandeln.

4. Verbote

- 4.1 Aufgrund begrenzter Möglichkeiten ist den Schülern das Fahren und das Parken auf dem Schulgelände mit Motorfahrzeugen nicht gestattet. Fahrräder sind auf dem Schulgelände zu schieben.
- 4.2 Das Sitzen auf den Fensterbänken bzw. Heizungen und das Hinauslehnen aus den Fenstern sind verboten.
- 4.3 Es ist verboten, Waffen jeder Art, Feuerwerkskörper und dergleichen in die Schule mitzubringen.
- 4.4 Mobiltelefone sind während der Unterrichtszeit in den lautlosen Modus zu schalten und haben in den Taschen zu verbleiben. Der Fachlehrer kann im Bedarfsfall darüber entscheiden, ob das Handy im Unterricht eingesetzt werden darf (z.B. Internetnutzung, Taschenrechnerfunktion u. ä.).
- 4.5 Es ist verboten, alkoholische Getränke und Drogen mit in die Schule zu bringen.
Es ist nicht erlaubt, unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss am Unterricht teilzunehmen.
- 4.6 Das Rauchen ist gem. Nichtraucherschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 19.12.07 (geändert am 14.07.09) im Schulgebäude untersagt. Rauchen ist auf dem Schulgelände nur in dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- 4.7 Das Essen und Trinken ist in den als Fachunterrichtsräumen ausgewiesenen Räumen untersagt.
- 4.8 Zum Schutz der schuleigenen EDV darf nur lizenzierte Software mit Genehmigung des jeweiligen Fachlehrers verwendet werden.
- 4.9 Schülerinnen und Schülern kann das Tragen von Kleidung, die geeignet ist, rechts- oder linksextremistisches Gedankengut zu verbreiten, untersagt werden. Dies gilt ebenso für verbale oder bildliche Darstellungen auf Kleidungsstücken, die zu Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen. Ist das sofortige Entfernen oder Abdecken entsprechender Aufschriften nicht möglich, haben diese Schülerinnen und Schüler das Schulgelände zu verlassen und umgehend in neutraler Kleidung wieder zu erscheinen. Dabei entstehende Fehlzeiten gelten als unentschuldig.

5. Genehmigungen

Flugblätter, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien dürfen auf dem Schulgelände nur nach Genehmigung durch den Schulleiter ausgehängt oder verteilt werden.

6. Anweisungen

- 6.1 Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände führen die Lehrer Aufsicht. Die Schüler/innen sind verpflichtet, deren sowie des Hausmeisters Anweisungen Folge zu leisten. ...

6.2 Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schüler/innen ihre Arbeitsplätze und Klassenräume sauber und geordnet; nach Schulschluss stellen sie zusätzlich die Stühle auf den Tisch, die Fenster sind zu schließen.

7. Haftung/ Versicherungsschutz

7.1 Für jeden Schaden, den ein/e Schüler/in am Eigentum seiner Mitschüler oder der Schule verursacht, haftet er/sie bzw. seine/ihre Erziehungsberechtigten.

7.2 Kinder und Schüler/innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erhalten für einen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch erlittenen Schaden eine Billigkeitsentschädigung entsprechend Anlage 4, soweit nicht andere Ersatzmöglichkeiten beansprucht werden können. Alle in dieser Anlage nicht genannten Gegenstände, wie z. B. Handy, Bargeld, Schmuck u. ä. fallen nicht unter diese Regelung und sollten deshalb nicht mit zur Schule gebracht werden.

7.3 Diebstähle und Sachbeschädigungen sind sofort bei dem/der Klassenlehrer/in oder in der Verwaltung zu melden. Fundsachen sind im jeweiligen Sekretariat sofort abzugeben.

7.4 Zu Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes müssen die Schüler/innen den direkten Weg nehmen, da sonst kein Versicherungsschutz besteht. Unfälle in der Schule, bei Schulveranstaltungen und auf dem Schulweg sind versichert und müssen durch Unfallanzeige in der Schulverwaltung unverzüglich angezeigt werden.

8. Verhalten in besonderen Situationen

Als Richtschnur für Temperaturen (lt. Schulrecht Sachsen-Anhalt) gelten folgende Werte:

Unterrichts- und Funktionsräume 20°C

Sporthallen und Gymnastikräume 18°C

Sinkt die Raumtemperatur in Unterrichtsräumen unter 16°C (Ausnahme Sport), so ist in diesen Räumen kein Unterricht zu erteilen. Übersteigen im Sommer um 11:00 Uhr die Raumtemperaturen 25°C, so ist der Unterricht (in der Regel stundenplangerecht) an anderer geeigneter Stelle fortzusetzen.

9. Schlussbestimmungen

Über diese Hausordnung (einschl. aller Anlagen), sind die Schüler/innen durch die/den jeweilige/n Klassenleiter/in bei Aufnahme ihrer Beschulung aktenkundig zu belehren.

Zu Übungszwecken hat der jeweilige Standortverantwortliche pro Schulhalbjahr eine Alarmübung durchzuführen, wodurch mindestens jede Klasse 1x/Schuljahr betroffen ist. Über die Durchführung ist ein Aktenvermerk (SFN 204) anzufertigen (aus welchem die einbezogenen Klassen hervorgehen) und an die Schulleitung einzureichen.

Bei Verstoß gegen diese Ordnung werden Ordnungsmaßnahmen, entsprechend der schulrechtlichen Bestimmungen, angewendet.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Hausordnung tritt am 10.08.2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 03.04.2017.

Halberstadt, 01.08.2017

Ahrent
Schulleiter

Anlagen
Billigkeitsentschädigungen des KSA, relevante Auszüge aus dem Infektionsschutzgesetz

Anlage zur Hausordnung BbS Halberstadt**Zusätzliche Leistungen im Bereich der Schülerunfallfürsorge**
(Beschluss des Verwaltungsrates des KSA)§ 1 Gegenstand

(1) Auf Antrag der Mitgliedsverwaltung kann Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Schülern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die eine Einrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1, 4a,b,d der Verrechnungsgrundsätze für Unfallschäden besuchen und im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung einen Schaden durch Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von in §2 Abs. 5 aufgeführten Sachen erleiden, eine Billigkeitsentschädigung gewährt werden. Dies gilt auch für Schäden, die auf dem Weg zu oder von der Einrichtung oder einer Veranstaltung der Einrichtung eintreten. Hinsichtlich des Zusammenhangs mit dem Besuch der Einrichtung gilt im Übrigen § 7 der Verrechnungsgrundsätze für Unfallschäden entsprechend.

(2) Ein Rechtsanspruch des in Abs. 1 genannten Personenkreises auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht.

(3) Anträge auf Zahlung einer Billigkeitsentschädigung werden vom KSA oder im Rahmen der Selbstregulierung durch die Mitgliedsverwaltungen bearbeitet. Die Auszahlung von Billigkeitsleistungen an den Geschädigten erfolgt durch den KSA.

§ 2 Umfang der Billigkeitsleistung

(1) Billigkeitsleistungen nach § 1 Abs. 1 können nur für Schäden nach den nachfolgend in Abs. 5 aufgeführten Sachen gewährt werden, die im Eigentum des betroffenen Kindes, Schülers oder seines gesetzlichen Vertreters stehen. Der Höchstbetrag für eine Billigkeitsleistung beträgt, auch wenn Schäden an mehreren Sachen entstanden sind, je Schadenfall 250,00 EUR. Eine Leistung für betriebs- oder verschleißbedingte Schäden ist ausgeschlossen.

(2) Eine Billigkeitsleistung kann, bezogen auf eine einzelne von einem Schaden betroffene Sache, abhängig von der nachgewiesenen Schadenhöhe bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes einer vergleichbaren gebrauchten Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts gewährt werden, sofern sich nicht aus Satz 3 etwas anderes ergibt. Ist ein Wiederbeschaffungswert nicht feststellbar, tritt unter Berücksichtigung des Alters der Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts und der üblichen Nutzungsdauer sich ergebende Zeitwert an dessen Stelle. Leistungsgrenze, bezogen auf eine einzelne von einem Schaden betroffene Sache, ist jedoch in allen Fällen der abhängig von der Art der Sache nachfolgend in Abs. 5 festgesetzte Höchstbetrag.

(3) Bei Beschädigung einer Sache, die dazu führt, dass die Sache unrepariert für ihren Zweck nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verwendbar ist, umfasst die Billigkeitsleistung höchstens bis zu dem nach Abs. 2 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung sowie eine verbleibende Wertminderung, letztere allerdings nur soweit es sich um Schäden an Kleidung einschließlich Sportbekleidung handelt. Führt die Beschädigung einer Sache lediglich zu optischen Beeinträchtigungen, erfüllt die Sache aber ohne Einschränkung weiter ihren Zweck, wird eine Billigkeitsleistung nicht gezahlt. Bei Schäden an Kleidung einschließlich Sportbekleidung gilt dies nur, soweit ein weiteres Tragen des Kleidungsstückes zugemutet werden kann.

(4) Wird die Höhe des Schadens, bezogen auf eine einzelne von einem Schaden betroffene Sache, nicht durch geeignete Nachweise belegt, kann eine pauschale Billigkeitsleistung von bis zu 50% des abhängig von der Sache nachfolgend in Abs. 5 festgesetzten Höchstbetrages gewährt werden.

(5) Aufstellung der Sachen, an denen deckungsfähige Schäden entstehen können, und Höchstbeträge:

- a) Fahrräder einschließlich Zubehör
 - 1. Fahrrad komplett bis zu 250,00 EUR
 - 2. Fahrradhelm bis zu 50,00 EUR
 - 3. Fahrradschloss bis zu 40,00 EUR
- b) Vom Arzt verordnete Hilfsmittel
 - 1. Brillen und Kontaktlinsen bis zu 50,00 EUR
 - 2. alle anderen Hilfsmittel bis zu 250,00 EUR
- c) Kleidungsstücke
 - 1. Jacken und Mäntel bis zu 150,00 EUR
 - 2. Rock, Hose, Kleid bis zu 80,00 EUR
 - 3. Schuhe, Stiefel bis zu 80,00 EUR
 - 4. Pullover, Strickjacke bis zu 60,00 EUR
 - 5. Hemd, Bluse, T-Shirt bis zu 50,00 EUR
 - 6. Regenbekleidung bis zu 30,00 EUR
 - 7. Handschuhe, Schal, Mütze, Gürtel, Schirm bis zu 15,00 EUR
 - 8. Hausschuhe bis zu 15,00 EUR
- d) Sportsachen
 - 1. lange Sportbekleidung komplett bis zu 80,00 EUR
 - 2. Sportschuhe bis zu 80,00 EUR
 - 3. kurze Sportbekleidung komplett bis zu 40,00 EUR
 - 4. Sportgerät bis zu 30,00 EUR
 - 5. Sporttasche bis zu 25,00 EUR
 - 6. Badebekleidung bis zu 20,00 EUR
- e) Unterrichtsmaterialien
 - 1. Taschenrechner mit Grafikdisplay bis zu 70,00 EUR
 - 2. Sonstige Taschenrechner bis zu 40,00 EUR
 - 3. Schultasche bis zu 50,00 EUR
 - 4. Schreibetui komplett (inkl. Inhalt) bis zu 50,00 EUR
 - 5. Zeichenbrett bis zu 50,00 EUR
 - 6. Buch bis zu 20,00 EUR
 - 7. Zeichenmaterial (außer Zeichenbrett) komplett bis zu 20,00 EUR
 - 8. Füller bis zu 10,00 EUR
 - 9. Sonstige Schreibgeräte- soweit kein Fall von 4.- bis zu 5,00 EUR
- f) Musikinstrumente bis zu 100,00 EUR
- g) Uhren bis zu 40,00 EUR
- h) Spielsachen der Kinder in Kindertagesstätten bis zu 20,00 EUR
- i) Gegenstände, die der Pausenversorgung dienen bis zu 25,00 EUR
- j) Sonstige Gegenstände, die nachweislich auf Anforderung der Einrichtung mitgeführt werden bis zu 100, 00 EUR

...

§ 3 Ausschlüsse

(1) Nicht ausgleichsfähig sind Schäden durch Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Handys, Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstigen Zahlungsmitteln, Fahrausweisen, Urkunden aller Art, Schlüsseln, Geldbörsen und Brieftaschen.

(2) Eine Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn und soweit

- a) eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht,
- b) der Schaden durch das Kind, den Schüler oder seinen gesetzlichen Vertreter schuldhaft verursacht wurde- insbesondere auf einem schuldhaften Verstoß der genannten Personen gegen eine bestehende Einrichtungsordnung oder ein vergleichbares Regelwerk beruht, das der Gewährleistung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Einrichtung dient.
- c) der Schaden durch von der Mitgliedsverwaltung nicht beherrschbare Ereignisse- insbesondere Naturereignisse- verursacht wurde.
- d) im Falle des Abhandenkommens eines Fahrrades dieses nicht durch eine Sperrvorrichtung gesichert war.

Anlage zur Hausordnung BbS Halberstadt

6. Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

(2) Zahnarztpraxen sowie Arztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sowie sonstige Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können, können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

(3) Für die Durchführung der Überwachung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(4) Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die weniger als drei Tage in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose aufgenommen werden. Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) sowie der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.